

Allgemeine Vertragsbedingungen der Schüco Coating Solutions GmbH & Co. KG, Karolinenstraße 1 - 15, D-33609 Bielefeld

1. Geltungsbereich:

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Besteller“). Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AVB gelten insbesondere in Fällen, in denen uns der Besteller Material („kundeneigenes Material“) zum Zwecke der Oberflächenveredelung überlässt (s. hierzu Ziff. 6). Unsere AVB werden spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere AVB auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht jeweils ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag des Bestellers wirksam einbezogen wurden.

1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche (in Schrift- oder Textform) Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.7 Als Werktage im Sinne dieser AVB gelten Montag bis Samstag ohne gesetzliche Feiertage.

2. Vertragsschluss:

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen oder zur Einsicht / zum Herunterladen auf einer Seite im Internet bereitgestellt haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege und wird eine Zugangsbestätigung erstellt, so stellt diese Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Auftragsbestätigung kann mit der Zugangsbestätigung

verbunden werden.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

2.4 Beratungsleistungen sind unentgeltliche Zusatzleistungen. Sie sind als solche unverbindlich und berühren die Obliegenheiten des Bestellers nicht. Zu Beratungsleistungen sind wir nur verpflichtet, wenn ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt wird. Zu denen wir nicht verpflichtet sind, es sei denn, es wird ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt.

2.5 Wir sind berechtigt, Dritte mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Wir sind bei der Auswahl des Dritten grundsätzlich frei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Besteller vereinbart wurde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen:

3.1 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Euro, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen, haben Zahlungen innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Alle Zahlungen haben bargeldlos zu erfolgen.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.4 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

3.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferung; Abnahme und Verzug:

4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist Schücostr. 2, 86637 Wertingen. Etwaige Vereinbarungen über den Versand stellen keine Vereinbarung über den Leistungs- und / oder Erfüllungsort dar.

4.2 Der Besteller ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. Die Abnahme stellt stets eine Hauptleistung des Bestellers dar.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,2 % des Nettopreises pro Werktag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der

Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet abgenommenen Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Der Besteller ist in diesem Fall zur Teilabnahme verpflichtet.

4.5 Bei der Lieferung der Ware behalten wir uns fertigungstechnisch bedingte Abweichungen bei Gewichten, Stückzahlen und Abmessungen in angemessenem Umfang vor. Hinsichtlich des Gewichts und der Stückzahl ist insoweit eine Abweichung von 10 % gestattet.

4.6 Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Besteller zu tragen.

4.7 Liefertermine (konkretes Lieferdatum/-woche) und / oder Lieferfristen (Zeitspannen) sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich mit uns schriftlich / textlich vereinbart werden. Maßgebend hierfür ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Durch nachträgliche und von uns akzeptierte Änderungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine / -fristen je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin, es sei denn, wir haben die Einhaltung des / der ursprünglich vereinbarten Liefertermins / -frist nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4.8 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller sowie nach dem Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie – soweit der Besteller vorleistungspflichtig ist – die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang; dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.9 Der Besteller kann uns zwei Wochen nach Überschreitung eines voraussichtlichen (z.B. als „ca.“ oder „voraussichtlich“ benannten) Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Die Angemessenheit dieser Nachfrist bestimmt sich unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation, der Kenntnis des Bestellers hiervon bei Vertragsschluss sowie etwaigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen, die zur Überschreitung des voraussichtlichen Liefertermins geführt haben. Die vorgenannte Frist verlängert sich auf vier Wochen, wenn es sich um Ware handelt, die nach den Vorgaben des Bestellers gefertigt wird.

4.10 Sofern wir Liefertermine / -fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist / den neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist / Liefertermin nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren

Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.11 Sofern wir Liefertermine / -fristen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder vergleichbare Beschränkungen nicht einhalten können, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.12 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen.

4.13 Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 7 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und / oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Gefahrtragung und Versand; Verpackung/Lagerung

5.1 Die Gefahr zufälligen Untergangs und zufälliger Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über, auch wenn es sich dabei um unsere Mitarbeiter handelt. Dies gilt auch, wenn wir die Versandkosten übernehmen oder verauslagten sowie bei Teillieferungen. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Lieferbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

5.2 Das Abladen der Ware bei Lieferung ist in jedem Fall Sache des Bestellers. Es hat unverzüglich durch den Besteller zu erfolgen. Etwaiges Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen erfolgt ausschließlich auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers.

5.3 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU hat der Besteller den Erhalt der Ware mittels Gelangensbestätigung zu bestätigen.

5.4 Die Art der Verpackung wird nach unserem freien Ermessen bestimmt. Einfache Verpackungen sowie Kisten und Verschlüsse werden dem Besteller zu unseren jeweils gültigen Verpackungspreisen berechnet. Der Besteller ist bei Lieferungen ins Ausland verpflichtet, auf eigene Kosten für eine Entsorgung dieser Verpackungen zu sorgen, soweit es sich nicht um Mehrwegverpackungen handelt. Bei der eingesetzten Standard-Verpackung handelt es sich lediglich um eine Transportverpackung, die die Ware – insbesondere veredelte Oberflächen – beim Transport in geschlossenen, der Witterung nicht ausgesetzten Transportmitteln schützen soll. Die Verpackung ist in keinem Fall für die Lagerung der Ware im Freien geeignet.

6. Veredelung kundeneigenen Materials

6.1 Bei kundeneigenem Material muss der Besteller sicherstellen, dass die bestellte Veredelung überhaupt bzw. ohne Beschädigung des kundeneigenen Materials durchgeführt werden kann. Schüco übernimmt hierfür keine Gewähr. Nur bei offensichtlichen Fehlern, die Schüco im Rahmen seiner Fachkenntnis erkennbar wären, wird Schüco seine Bedenken beim Besteller anzeigen. Liefert Schüco auf Wunsch des Bestellers Veredelungsrohstoffe wie Pulver oder Lack übernimmt Schüco keine Verantwortung für die Eignung des Veredelungsrohstoffes für die vorgesehene Veredelung oder den Einsatzort der unter Einsatz des Veredelungsrohstoffes veredelten Materialien. Darüber hinaus ist jede Gewährleistung und Haftung für den gelieferten Veredelungsrohstoff gleich aus welchem Rechtsgrund. Nicht von der Mängelhaftung umfasst sind bei der Veredelung von

kundeneigenem Material auch Mängel der Oberflächenbeschaffenheit, die auf eine von Schüco nicht zu vertretende mangelhafte Beschaffenheit des kundeneigenen Materials zurückzuführen sind. Schüco ist nicht zur Eingangskontrolle des kundeneigenen Materials verpflichtet

6.2 Der Besteller ist verpflichtet, kundeneigenes Material zur Oberflächenveredelung in einem zur Veredelung geeigneten Zustand zu übergeben. Das Material muss insbesondere frei von Korrosion, Materialfehlern und Fremdstoffen (z.B. Klebstoff, Graphit) sein. Dabei kann sich der Besteller an dem Merkblatt VOA A06 B02 (Ausgabe 2018) des Verbandes für die Oberflächenveredelung von Aluminium e.V. (VOA) orientieren. Das Material ist vom Besteller mit geeigneten Aufhängungen zu versehen. Nach Rücksprache sind wir berechtigt, erforderliche Aufhängungen auf Kosten des Bestellers herzustellen. Die Sichtflächen hat der Besteller auf Zeichnungen eindeutig zu kennzeichnen bzw. zu benennen.

6.3 Eine Bestellung muss die verbindlichen Mengen in qm sowie alle für die Durchführung der Veredelung erforderlichen Informationen wie z.B. Material, Veredelungszeichnungen, Abwicklungsdaten, Informationen zur Aufhängung, Temperaturbelastbarkeit, Unverträglichkeiten, Angaben zur Anlieferung des zu veredelnden kundeneigenen Materials u. ä. enthalten. Schüco ist dabei nicht verpflichtet, den Besteller auf das Nichtvorliegen dieser ergänzenden Informationen hinzuweisen. Bei Fehlen dieser Informationen und Unterlagen wird die Veredelung nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik durchgeführt.

6.4 Die Abholung durch uns erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Der Besteller hat das Material insbesondere transportsicher zu verpacken.

6.5 Wir veredeln ausschließlich Aluminiumbauteile mit den maximalen Abmessungen pro Bauteil von 7.200 x 1.000 x 2.300 mm (L x B x H). Das maximale Gewicht pro Bauteil beträgt 300 kg.

6.6 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Pulverbeschichtung in der Qualitätsstufe Fassadenqualität mit einer chromfreien Vorbehandlung und einer glattverlaufenden Oberfläche. RAL Farben werden standardmäßig in Seidenglanz ausgeführt. Bei gegebenenfalls vorhandenen Vorlagen/bzw. Altbauten ist die Angabe des Pulverlieferanten und des kompletten Pulvercodes notwendig, um eine genaue Farbvorgabe zu ermöglichen. Etwaige Farbangleichungen an vorhandene Bauteile sind mittels Ausfallmuster abzustimmen und durch den Auftraggeber schriftlich freizugeben.

6.7 Weitere Qualitätsstufen wie Hochwetterfest und Höchstwetterfest sind nach Prüfung möglich. Pulverbeschichtungen einer Bestellung/Kommission werden per se mit einer Pulvercharge beschichtet. Wenn ein Projekt über mehrere Bestellungen hinweg in einer Pulvercharge geliefert werden soll, muss vorab für ein verbindliches Kommissionsvolumen die Pulvercharge reserviert werden.

6.8 Sonderfarben zum Beispiel Effekt- & Trendfarben, Funktionsbeschichtungen wie Anti-Graffiti-Oberflächen und SmartActive werden auftragsbezogen auf Basis des Kundenauftrages bestellt und gefertigt und haben daher im Allgemeinen längere Lieferzeiten. Nach erfolgter Bestellung und vor Fertigung wird der ersten Beschichtungsscharge die Anforderung eines Ausfallmusters aus der beim Objekt eingesetzten Pulvercharge empfohlen. Nicht alle Sonderfarben haben eine Zulassung der Gütegemeinschaften (GSB und Qualicoat).

6.9 Das veredelte Material ist vom Besteller/Empfänger vor Witterungseinflüssen und anderen negativen Einflüssen wie Verschmutzung mit baustellentypischen Materialien wie Staub,

Mörtel, Reinigungsmitteln, Tausalzen, Säuren, Laugen, Abregnungen von Kupferbedachungen oder -beplankungen etc. geschützt im Innenbereich zu lagern. Oberflächen, die durch Schüco-Schutzfolie geschützt werden, sind maximal 3 Monate ab Lieferung/oder Folienauftrag im vor Bewitterung geschützten Innenbereich lagerfähig. Bei Einbau auf der Baustelle sind – auch wenn sie nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen – bauseitige Schäden zu vermeiden, die durch unsachgemäße Schweißarbeiten/Isolierarbeiten/Putz- oder Betonierarbeiten oder nichtneutrale Dichtprofile/Dichtmassen oder lackschädigende Reinigungsmittel ausgelöst werden.

6.10 Beim Stapeln beschichteter Profile nach Bearbeitung ist auf jede Lage von Profilen eine Zwischenlage (weiches Holz wie z. B. Pappel oder feste Pappe) in gleicher Stärke und ausreichender Anzahl (mind. 4 Stück auf eine 6-m-Stange) aufzubringen. Zusätzlich sind die beschichteten Profile zum Schutz vor Scheuerstellen einzeln in Vlies oder Folie zu wickeln. Negative Einflüsse auf die Beschichtung durch das Ausgasen von Weichmachern oder anderen flüchtigen Bestandteilen sind durch die Wahl eines geeigneten Schutzmaterials zu vermeiden. Beschichtete Profile dürfen auch im verpackten Zustand nicht der Sonne ausgesetzt werden. Die veredelte Ware ist so zu lagern, dass eine Entlüftung zur Regulierung des Feuchtigkeitsgehaltes der Verpackung möglich ist.

6.11 Veredelte Oberflächen müssen sachgemäß und regelmäßig gemäß den Vorschriften der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V. (GRM) oder in den Beneluxländern gemäß VMRG kontrolliert und gepflegt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bauherren hierauf schriftlich hingewiesen werden. Das veredelte Material ist mindestens einmal pro Jahr zu reinigen und die Durchführung mittels Protokoll zu belegen.

7. Mängelrechte:

7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten auch die aktuellen Standards der jeweils aktuellen Güte- und Prüfbestimmungen für die Stückbeschichtung von Bauteilen aus Aluminium, herausgegeben von der GSB International e.V., Schwäbisch Gmünd, bzw. der jeweils aktuellen Vorschriften für die Beschichtung von Aluminium durch Nasslack und Pulverlackierung bei Architekturwendungen (Qualicoat/COA-Verband für Oberflächenveredelung von Aluminium e.V.). Dies gilt insbesondere auch für die in Prospekten oder Farbfächern dargestellten Oberflächen / Farben und dem Besteller überlassene Farb- oder Typmuster. Diese sind nur beispielhaft und stellen keine verbindlichen Abnahmemuster dar. Sofern der Besteller verbindliche Muster wünscht, muss er diese schriftlich in seiner Bestellung unter dem Hinweis „verbindliche Oberflächengrenzmuster“ bei uns anfordern. Die überlassenen verbindlichen Oberflächengrenzmuster sind nur nach schriftlicher Freigabe durch den Besteller verbindlich. Änderungen und Irrtümer in den vorgenannten Unterlagen bleiben vorbehalten. Abbildungen sind der gelieferten Ware lediglich ähnlich. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Änderungen in der

Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilgestaltung sowie sonstige Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren – auch ohne vorherige Ankündigung – jederzeit vor. Wird in Unterlagen von uns, insbesondere in Katalogen, Prospekten und Datenblättern, der Begriff „Garantie“ verwendet, handelt es sich um eine selbstständige Garantie, die in keiner Verbindung zu den gesetzlichen Mängelansprüchen steht.

7.3 Bei einer andauernden Wärmeinwirkung von über 70 °C stellen Oberflächenveränderungen aufgrund dieser Wärmeeinwirkungen keinen Mangel dar.

7.4 Oberflächenveredelungen sind nur für Bereiche geeignet, an denen eine übliche mitteleuropäische Freibewitterung besteht. Veredelte Oberflächen dürfen nicht an Standorten innerhalb der direkten Einflusszonen (ca. 100 Meter im Umkreis) von Emissionsherden, die lackschädigende Einwirkungen auf die veredelte Oberfläche haben, eingesetzt werden. Als Emissionsherde gelten auch Bereiche innerhalb von 500 Metern von Gewässern (Salz- oder Süßwasser). Das Auftreten von Filiformkorrosion ist kein Mangel, es sei denn, das Material wurde vor der Veredelung voranodisiert. Die Voranodisation muss vom Besteller ausdrücklich schriftlich beauftragt werden.

7.5 Im Rahmen von Pulverbeschichtungen kann es bei Beschichtungen mit unterschiedlicher Pulvercharge zu Unterschieden in der Optik kommen. Bei der Pulverbeschichtung von Werksverbunden ist die Oberfläche der Polymerstege zudem eine nicht geregelte Beschichtungsfläche, sodass eine vollständige und blasenfreie Beschichtung auf dem Polymersteg nicht gewährleistet wird.

7.6 Bei zeitlich versetzt beauftragten Veredelungen in derselben Oberfläche/Farbe sind Farb- und Oberflächenabweichungen fertigungstechnisch nicht vermeidbar und stellen daher keinen Mangel dar. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller nachträglich die ursprünglich beauftragte Menge zu veredelnden Materials einer Kommission verändert.

7.7 Die Oberflächengleichheit von Veredelungen auf verschiedenen Untergründen (z.B. verzinktem Stahl, Gussteile) kann nicht gewährleistet werden, weshalb begründete Abweichungen daher ebenfalls keinen Mangel darstellen.

7.8 Beauftragt der Besteller neben Schüco auch noch einen Dritten mit der Veredelung von Material, kann es bei demselben Farbton/Oberfläche aus fertigungstechnischen Gründen zu Abweichungen kommen. Diese Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Eine Gewähr für die Farbgleichheit kann von Schüco nicht übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn Schüco die bei Schüco bestellte Veredelung über denselben Dritten abwickelt. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB bzw. § 633 Abs. 2 S. 2 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Besteller nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

7.9 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Auch die Mängelansprüche des Bestellers wegen der Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material setzen voraus, dass er den nachstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Ware hat eine Untersuchung in jedem Fall spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich

schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material gilt 12 Werktagen nach Lieferung als abgenommen. Das gilt nicht, wenn die Abnahme innerhalb der vorgenannten Frist unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert wird. Ebenfalls gilt die vorbehaltlose Bezahlung unserer Rechnung als Abnahme. Die Möglichkeit einer Fristsetzung zur Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Möglichkeit einer Abnahme durch eine sonstige Erklärung des Bestellers unberührt.

7.10 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.11 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige vereinbarte Gegenleistung erbringt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten.

7.12 Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Der Besteller hat dabei sicherzustellen, dass die mangelhafte Sache transportsicher und sicher vor Umwelteinflüssen geschützt verpackt wird. Die Nacherfüllung beinhaltet grundsätzlich weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Wir sind aber im Rahmen der Nacherfüllung nach unserer Wahl zum Ausbau der mangelhaften Sache und zum erneuten Einbau – auch durch von uns beauftragte Dritte – berechtigt.

7.13 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

7.14 Der Besteller hat nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.15 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Gegenleistung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Sonstige Haftung:

8.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz bzw. den Ersatz vergeblicher Aufwendungen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

8.3 a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.4 b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.5 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Verjährung:

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2 Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 3, §§ 444, 445b, § 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BGB).

9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziffer 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Eigentumsvorbehaltssicherung:

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware nach Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, die

in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir nach Rücktritt vom Vertrag unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, die in unserem Eigentum stehende Ware, gleich ob sie unbearbeitet oder verarbeitet sind, an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet. In der Zurücknahme und der Pfändung der Ware durch uns liegt – unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücktritt zur Verwertung der Ware befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Ware hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Bei Pfändungen hat der Besteller eine Abschrift des Pfändungsprotokolls beizufügen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

10.4 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; diese Ermächtigung erlischt jedoch bei Zahlungsverzug des Bestellers. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Haben allerdings an dem weiterveräußerten Liefergegenstand neben uns auch andere Vorbehaltslieferanten Miteigentum, tritt der Besteller seine Forderungen aus Weiterveräußerung nur in dem Verhältnis an uns ab, in dem der Rechnungswert (einschließlich USt.) unserer Lieferungen zu dem Gesamtrechnungswert der Lieferungen der übrigen Vorbehaltslieferanten steht. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung sämtlicher unserer gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Besteller wird insofern als Treuhänder für uns tätig. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch uns wie auch durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10.6 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers oder eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10.7 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.8 Bei Ware, die der Besteller aufgrund eines Werkvertrages in ein Gebäude eines Dritten als wesentlichen Bestandteil einzubauen hat, tritt der Besteller seinen schuldrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek im Wert der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) an uns ab.

10.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10.10 Sofern Lieferungen gegen Vorkasse des Bestellers erfolgen, verzichten wir auf alle vorstehend genannten einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltsrechte. Bei Vorauszahlungen geht das Eigentum an der Ware mit dem Zahlungseingang bzw. mit der Übergabe der Ware auf den Besteller über.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Patent-, Design-, Urheber und / oder sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Besteller erkennt alle uns zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an. Der Besteller wird die ihm überlassenen Unterlagen nur zu dem Zweck nutzen, zu dem er diese erhalten hat.

11.2 Soweit wir für Aufträge des Bestellers Werkzeuge herstellen oder herstellen lassen und dem Besteller hierfür anfallenden Kosten anteilig in Rechnung stellen, werden diese einschließlich deren Zubehör nicht an den Besteller übereignet und hat der Besteller auch keinen Anspruch auf Herausgabe derselben. Die Werkzeuge werden dem Besteller insbesondere nicht geliefert. In umsatzsteuerlicher Hinsicht erfolgt die Zahlung der Werkzeugkosten auf eine sonstige Leistung.

11.3 Die Rechte des Bestellers aus dem Liefervertrag sind, mit Ausnahme von Geldforderungen, nicht übertragbar.

11.4 Wir verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies für die Erfüllung der Geschäftsbeziehung zu dem Besteller erforderlich ist (Rechtsgrundlage ist hier Art. 6 Abs 1 lit. b) DSGVO). Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Besteller erforderlich ist. Sollten wir für Teile unserer Leistungserbringung Dienstleistungen Dritter nutzen, tragen wir Sorge dafür, dass diese Dienstleister die personenbezogenen Kundendaten entweder nicht oder nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Kenntnis nehmen (können). Im Falle der Gewährung eines Zahlungsziels übermitteln wir personenbezogene Daten des Bestellers an

unseren Warenkreditversicherer. Eine Weitergabe erfolgt im Einzelfall nach vorheriger Prüfung, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

11.5 Soweit eine Ware unter die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fällt, ist der Besteller verpflichtet, bei ihrer Lagerung und Verarbeitung das produktspezifische Sicherheitsdatenblatt zu beachten bzw. bei Weiterverkauf der Ware seinem Kunden entsprechende Daten zu übermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind unter <http://dc.schueco.com/sds> abrufbar bzw. können vom Besteller über seinen Ansprechpartner in unserem Verkaufsdienst angefordert werden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.2 Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bielefeld. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.